

den 22. October 1795.

Herrn
Herrn: Johann Gottlieb Ullrich, Bürger und Jurisconsult
der alhier
seiner Vater, Johann Gottlieb Ullrich, als Hof- Rath's Meist-
minister an die Orte gesetzet und adjungiret worden, Inwiefern
dieser seine Vater, so lange er lebte, dem Diensten nach
verpflichtet, den Ort aber sodann oder nach dem Tode in
den öffentlichen Einkünften soll, wobei dasselbe, das er dem
fordernissen gewöhnlich nachkommen und insbesondere auch die
fürsigen Einkünfte ^{zu} bestanden und aus dieser Pflicht
selbst selbst anzeigen und sich die Einkünfte Hof- Rath's
verwalten sich jederzeit gemäß bezeugen wolle, Inwiefern
lobet. Actum in hiesiger in Consessu Senatus etc.

Christian Gottlieb Ritter
als Rathschreiber.

den 11. August 1796.

Herrn
Herrn: Carl August Heller, Bürger und Jurisconsult der alhier
nachdem dasselbe dem bisherigen Hof- Rath's und Commis-
sionirten Minister Hof- Rath's Ullrich selbst adjungiret worden, nach dessen
unverwehrtem Rathschreiben
als wirklichen Commis-
sionirten Hof- Rath's und Jurisconsulten angenommen und
mit den vorstehenden ^{Heller} Hof- Rath's als Rathschreiber, bezeuget worden. Actum
in Consessu Senatus, etc.

Christian Gottlieb Ritter
Rathschreiber

den 16. Junij 1802.

Herrn
Herrn: Johann Michael Müller, Bürger und Jurisconsult
nachdem als Rath Hof- Rath's mit dem bisherigen Commis-
sionirten Minister Hof- Rath's Heller eine Veränderung zu bestehen, für nöthig erachtet worden, als
Commis-
sionirten Hof- Rath's und Jurisconsulten aus und in Pflicht genommen
auf gleichem als Rathschreiber verpflichtet worden. Actum in Consessu
Senatus etc.

Christian Gottlieb Ritter
Rathschreiber.